

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916**

15.1.1916 (No. 14)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 14

Samstag, den 15. Januar 1916

159. Jahrgang

Expedition:  
Karl Friedrich-Strasse Nr. 14 (Fernsprech-  
anschluß Nr. 251, 252, 253, 254), wochentags  
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Voranszahlung: vierteljährlich 3 M 50 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung,  
Beitragergebühren eingerechnet, 3 M 67 P. — Einrückungsgebühr: die 6 mal gesaltene Zeitzeile oder deren  
Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der bei Klagerhebung, zwangs-  
weiser Beireibung und Konturverfahren hinwärtig wird. Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine-  
lei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernehmen.

### Staatsanzeiger.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Januar  
1916 den Verwaltungsaktuar Friedrich **Farrrentopf**  
beim Bezirksamt Mannheim zum Amtaktuar ernannt.

Nr. V. I. 1448/11. 15. R. N. A.

#### Dritte Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk  
(Gummi), Guttapercha, Balata und Ksebst, sowie von  
Salb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser  
Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. R. N. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auf-  
trage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekannt-  
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom  
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbin-  
dung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zu-  
widerhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit  
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-  
fen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über  
die Sicherstellung von Kriegsbedarf\* bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. N. A.  
in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrradbeden (montiert und unmontiert) mit Garantie.
32	Fahrradschläuche (montiert u. unmontiert) mit Garantie.

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung mel-  
depflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundes-  
ratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbe-  
darf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene  
Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Melde-  
pflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15.  
R. N. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Roh-  
stoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsmini-  
steriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt  
bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in  
Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1916.

Der kommandierende General:

F. v. Mantuffel,

General der Infanterie.

Nr. V. II. 206/11. 15. R. N. A.

#### Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Kautschuk und stehenden Kautschukbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-  
suchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-  
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede  
Zwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Be-

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmen Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn  
abschließt;
2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmen Gegenstände  
zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

schlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung  
auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebun-  
gen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in  
Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. Sep-  
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Ok-  
tober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)\*, sowie auf Grund  
der Bekanntmachung über die Sicherstellung von  
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekannt-  
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 778)\*\* bestraft wird, soweit nicht nach den allgemei-  
nen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

#### § 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit  
ihrer Verkündung in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Kautschuk mit einer Mindeststärke  
von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und  
einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Kautschukbäume, deren Stämme bei  
einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Bo-  
den einen Umfang von mindestens 100 cm auf-  
weisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Er-  
zeugnisse aus Kautschuk (wie z. B. Möbel).

#### § 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kom-  
munen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und  
Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufge-  
führten Art in Gewahrsam haben, oder in deren  
Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbei-  
tet werden, oder für welche sich die Gegenstände  
unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Bo-  
den sich die Kautschukbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang  
derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5)  
sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer  
der unter 1. bezeichneten Personen ufm. in Ge-  
wahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

#### § 4. Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit  
beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Ge-  
genständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare  
Veräußerung an staatliche Militärverwaltungen gestattet.  
Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung  
erfolgen, wenn der Arbeiter oder Erwerber nachweist,  
daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungs-  
auftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche  
Bescheinigung des königlichen stellvertretenden General-  
kommandos, in dessen Bezirk der Arbeiter oder Er-  
werber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 be-  
zeichneten Vorräte, die zur Herstellung von Gegenständen

\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist er-  
teilt oder wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können  
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-  
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich  
die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen  
unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist  
erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht,  
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-  
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.  
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen  
Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

\*\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmen Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über  
ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmen Gegenstände  
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein ge-  
stattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Zest-  
meter) der Ware 60 M. nicht übersteigt.

#### § 5. Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich  
der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.  
Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des  
15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Kautschukholz (§ 2 Ziff. 1)  
nach Kubikmetern (Zestmetern),
- b) bei den Kautschukbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stamm-  
zahl und Umfang, dessen Größenangabe von  
20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916  
unter Benutzung der vorschrittsgemäß auszufüllenden am-  
tlichen „Meldeheine für Kautschukholz“ (§ 6) an die  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königl.  
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,  
Berlanger Straße 10, zu erstatten.

#### § 6. Meldeheine.

Die Meldeheine nebst Briefumschlägen sind anzufor-  
dern bei dem stellvertretenden Generalkommando  
XIV. Armeekorps, Karlsruhe.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit  
Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als  
die stopfschrift „Betrifft Meldeheine für Kautschukholz“,  
die kurze Anforderung der Meldeheine und die deutliche  
Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Melde-  
schein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen ange-  
geben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren  
Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert  
von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers  
auf dem Meldeheine anzugeben.

Der Meldeheine darf weitere Mitteilungen als die  
Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung  
der Meldeheine andere schriftliche Erklärungen in dem-  
selben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

#### § 7. Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Kaut-  
schukholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des  
Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch  
führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen  
und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Melde-  
pflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lager-  
buch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzu-  
richten.

#### § 8. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preuss.  
Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen  
von diesen Anordnungen zu gestatten.

#### § 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Kö-  
niglich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin  
SW. 48, Berlanger Straße 10,  
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am  
Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Be-  
standserhebung für Kautschukholz“.

Karlsruhe, den 15. Januar 1916.

Der kommandierende General:

v. Mantuffel,

General der Infanterie.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 14. Januar.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Haag, 13. Jan. Reuter meldet aus London: Das  
Unterhaus hat das Dienstpflichtgesetz in  
zweiter Lesung mit 431 gegen 39 Stimmen an-  
genommen.

London, 13. Jan. Reuter meldet: Auf der großen  
Versammlung der Bergarbeiter, die heute  
in London abgehalten wurde, wurde beschlossen,  
dem Gesekentwurf für die Dienstpflicht Wider-  
stand zu leisten. Es soll jedoch nichts getan  
werden, bevor der Gesekentwurf Kraft erhalten habe.

Mit einer Beilage: Aushangtafel „Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide“.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wien, 13. Jan. Amtlich wird verlautbart, 13. Jan.:

#### Russischer Kriegsschauplatz:

In Ostgalizien und an der besarabischen Front stellenweise Geschützkampf. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Die amtliche russische Berichterstattung hat es sich in der letzten Zeit zur Gewohnheit gemacht, der freien Erfindung kriegerischer Begebenheiten den weitesten Platz einzuräumen. Entgegen allen russischen Angaben sei ausdrücklich hervorgehoben, daß unsere Stellungen östlich der Strypa und an der besarabischen Grenze — von einem einzigen Bataillons-Abschnitt abgesehen, den wir um 200 Schritte zurücknahmen, — genau dort verlaufen, wo sie verliefen, ehe die mit großer militärischer und journalistischer Aufmachung eingeleitete und bisher mit schweren Verlusten für den Gegner restlos abgeschlagene russische Weihnachts-Offensive begann. Sind sonach alle gegenteiligen Nachrichten aus Petersburg falsch, so beweisen außerdem die Ereignisse im Südosten, daß die vergeblichen russischen Anstürme am Dnjestr und am Pruth auch nicht zur Entlastung Montenegros beizutragen vermochten.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:  
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

### Italienischer Kriegsschauplatz.

Wien, 13. Jan. Amtlich wird verlautbart, 13. Jan.:

#### Italienischer Kriegsschauplatz:

In den Iudicarien beschloß die italienische Artillerie die Ortshäuser Cresto und Por; auf Roncone warfen feindliche Flieger Bomben ab, ohne Schaden anzurichten. Rago (östlich Riva) stand gleichfalls unter feindlichem Feuer. Unsere Artillerie schloß das italienische Barackenlager südlich Pontafel in Brand. An der küstentändischen Front hielten die beiderseitigen Geschützkämpfe im Dolmein- und Doberdo-Abschnitt an.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:  
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

### Die Ereignisse auf dem Balkan.

Wien, 13. Jan. Amtlich wird verlautbart, 13. Jan.:

#### Südsüdlicher Kriegsschauplatz:

Die an der Adria vorgehende österreichisch-ungarische Kolonne hat die Montenegriner aus Budua vertrieben und den nördlich der Stadt aufragenden Berg Maini (Krh) in Besitz genommen. Die im Lowitzengebiet operierenden Kräfte standen gestern abend sechs Kilometer westlich von Cetinje im Kampfe. Auch die Gefechte bei Grabovo verlaufen günstig. Unsere Truppen sind ins Talbecke vorgebracht. Im Grenzraume südlich von Avtovac überfielen wir den Feind in seinen Höhenstellungen; er wurde geworfen. Im Nordosten Montenegros ist die Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:  
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

### Türkischer Kriegsschauplatz.

Der Schluschkampf an den Dardanellen.

Konstantinopel, 13. Jan. Das Hauptquartier teilt mit: Die Schlacht am 8. Januar und in der Nacht vom 8. Januar zum 9. Januar, die mit der Niederlage des Feindes bei Sedd-ül-Bahr endete, spielte sich folgendermaßen ab: Die verminderte Tatkraft der feindlichen Landartillerie, an deren Stelle die Schiffsartillerie getreten war, die Anwesenheit zahlreicher Transportschiffe bei der Landungsstelle, sowie der Umstand, daß der Feind neuerlich Hospitalschiffe zur Wegschaffung von Truppen während des Tages mißbrauchte, ließ auf eine bevorstehende Flucht des von unserem heftigen Artilleriefeuer beunruhigten Feindes schließen. Es wurden alle Maßregeln getroffen, um diese Flucht diesmal für den Feind verlustreich zu gestalten. Diese Maßregeln wurden auch mit vollem Erfolg durchgeführt. Seit dem 4. Januar begannen die Vorbereitungen zu dem Angriff. Die für den Angriff gewählten Abschnitte wurden von unserer Artillerie und von Bombenwerfern heftig beschossen. Am 8. Januar verstärkten wir unser Feuer, ließen Minen springen und schickten schließlich auf der ganzen Front starke Aufklärungsabteilungen vor. Im Hinblick auf dieses Vorspiel zu unserem Angriff versammelte der Feind in der Gegend seines linken Flügels zahlreiche Kriegsschiffe, die unsere Abteilungen und vorgeschobenen Stellungen heftig beschossen. Unsere Abteilungen kamen stellenweise an die feindlichen Schützengräben heran, wurden dort vom Feinde mit Infanteriefeuer und Handgranaten empfangen, hielten aber diese Stellungen bis zum Mittag. In der Nacht vom 8. zum 9. Januar warfen wir neuerdings unsere Erkundungsabteilungen gegen die feindlichen Schützengräben vor. Um 3 Uhr morgens war der Beginn der feindlichen Rückzugsbewegung im Zentrum fühlbar geworden. Wir ließen deshalb unsere ganze Front vorgehen. Ein Teil der zurückgehenden feindlichen Truppen floh unter dem Schutze der heftig feuernden feindlichen Schiffe zu den Landungsstellen, ein anderer Teil ließ zahlreiche selbsttätige Minen springen und versuchte so unseren Vormarsch Schritt für Schritt aufzuhalten. In diesem Augenblicke eröffneten unsere weittragenden Ge-

schütze ein heftiges Feuer gegen die Landungsstege, während unsere Landbatterien die Nachhuten des Feindes stark beschossen und ihm zahlreiche Verluste beibrachten. Unsere Gebirgsgeschütze gingen mit dem Angriff vor und beunruhigten den Feind aus der Nähe. Unsere Truppen trösten tapfer dem Feuer der feindlichen Schiffe und der selbsttätigen Minen. Mit freudigem Mute, die Hölle voll Gefahren ringsum nicht achtend, machten sie die feindlichen Soldaten nieder, die nicht mehr dem wirksamen Feuer unserer Artillerie entfliehen konnten und verzweifelt Widerstand leisteten. Bei Tagesanbruch fanden sich unsere Truppen auf dem Schlachtfelde unter zahlreichen feindlichen Leichen. Wir haben schon kürzlich festgestellt, daß unsere Artillerie sehr wirksame Treffer erzielt hat, und daß der Feind, den wir auf der ganzen Front mit allen aus zur Verfügung stehenden Mitteln bedrängten, bei dem Angriffe unserer starken Abteilungen nicht mehr imstande war, selbst unter dem Schutze seiner vielen Schiffsgeschütze den Widerstand an diesem Abschnitte fortzusetzen. So endete der letzte Akt der Kämpfe, die sich seit acht Monaten auf der Halbinsel abgespielt hatten, mit der Niederlage und dem Rückzuge des Feindes. Die Zählung der großen Beute ist noch nicht beendet. Sie besteht in Kanonen, Waffen, Munition, Pferden, Maulseln, Wagen und einer großen Anzahl anderer Gegenstände.

Konstantinopel, 13. Jan. Das Hauptquartier teilt mit:

An der Kaukasusfront griff der Feind am 10. Januar zweimal kräftig unsere Stellung bei Narman an, wurde aber zurückgeschlagen und ließ 100 Tote auf dem Schlachtfelde.

Am 10. Januar beschossen mehrere feindliche Kreuzer und Torpedoboote zeitweilig Sedd-ül-Bahr, die Umgegend von Tekke Burnu und die anatolischen Batterien, ohne Schaden anzurichten. Ein Kreuzer, der aus der Richtung Kavalla kam, wollte gegen unseren Abschnitt nördlich der Bucht von Saros das Feuer eröffnen, wurde aber durch das Gegenfeuer unserer in der Umgebung aufgestellten Batterien verjagt. Unsere von den Leutnants Boedike und Chonos gelenkten Flugzeuge schossen am 9. Januar einen vierten feindlichen Flieger ab; er stürzte auf offener See bei Sedd-ül-Bahr ab.

### Der Krieg und die Heimat.

#### Deutscher Reichstag.

Berlin, 13. Jan. Am Bundesratssitz: Staatssekretär Dr. Delbrück, Unterstaatssekretär Frhr. v. Stein.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 2.15 Uhr. Die Besprechung der Ernährungsfrage wird fortgesetzt.

Abg. Simon (Soz.): Wenn wir auch anerkennen, daß die Regierung vor neue Aufgaben gestellt war, so können wir ihr doch nicht den Vorwurf erheben, daß sie diese Aufgaben nur doch nicht den Vorwurf erheben, daß sie diese Aufgaben nur ist der, daß die öffentliche Besprechung der Zustände im Rahmungsmitteleben unterbunden ist.

Abg. Marx (Ztr.): Das feindliche Ausland ist nicht imstande, uns das nachzumachen, was bei uns geschaffen worden ist. Allerdings hat die Regierung manchmal viel zu spät und dann auch nicht genügend energisch eingegriffen. Leider sind auch gebildete Kreise der städtischen Bevölkerung immer noch geneigt, der Landwirtschaft die Schuld an der Teuerung zuzuschreiben. Alle Berufsstände sollten sich bemühen, einander zu verstehen. Bei der Kartoffelverteilung des Westens ist nicht richtig verfahren worden. Fleisch- und Butterarten sind im allgemeinen nicht durchführbar, wohl aber lassen sich bei den kommunalen Einrichtungen für Notleidende schaffen. Gegen die sogenannten „Sammler“ müsse eingeschritten werden. (Beifall.)

Präsident Dr. Kaempf rügt nachträglich die Äußerung des Abg. Simon, es sei ein Standal, daß die Reichsgetreidestelle derartige Mißverständnisse gestatte.

Unterstaatssekretär Michaelis: Es ist richtig, daß wir den Kornbrennerien 45 000 Tonnen Getreide überwiesen haben. Das Quantum ist nicht so erheblich, daß es für die Allgemeinheit ins Gewicht fällt. Der Weizenpreis wird nicht erhöht werden. Die Verschönerung von Getreide glauben wir dadurch rechtfertigen zu können, weil das Quantum in Form der Schweinemast der Volksernährung doch wieder zugute kommt.

Abg. Feld (Nat.): Die Debatte ergibt, daß wir durchhalten müssen, sollen und werden. Schon zu Beginn des Krieges haben Sachverständige auf die Beschlagnahme der Futtermittel zur Erhaltung des Schweinebestandes hingewiesen. Leider ist dies nicht erreicht worden. Der wissenschaftliche Schweinemord war eine unseelige Maßnahme, die als Ursache für die gegenwärtige Ferkelarmut anzusehen ist. Die Schweineschlachtungen sind die Ursache für die gegenwärtige Fleischnot. Sache

der Regierung ist es, den Höchstpreisen Wirksamkeit für die Bevölkerung zu geben. Die Viehproduktion muß rentabel bleiben. Damit hängt das Interesse der Konsumenten eng zusammen. Was helfen uns Höchstpreise, wenn wir überhaupt kein Fleisch bekommen. Für Hefe und Gemüse haben die Höchstpreise ebenfalls vollständig versagt. Die Berufsstände, die alle zum Durchhalten bereit sind, mögen das Gemeinsame suchen und nicht das Trennende auf wirtschaftlichem Gebiete zum Wohle des Vaterlandes. (Beifall.)

Abg. Fischbeck (Vpl.): Es fällt uns nicht ein, auf die Landwirtschaft zu schimpfen. Wünschenswert wäre es aber, wenn die Agrarier mehr das allgemeine Interesse im Auge behielten. Der Antrag auf Schlachtung der Schweine ist hier einstimmig angenommen worden. Wir müßten einen Sprung ins Dunkle machen. Staat und Organisationen müssen dafür sorgen, daß die gute Wirkung der Höchstpreise eintritt. Tun wir alle unsere Schuldigkeit dem Vaterland gegenüber. (Beifall.)

Darauf verlegt sich das Haus auf Freitag, den 14. Januar, 11 Uhr pünktlich. Kleine Anfragen, Rest der heutigen Tagesordnung. Schluß 47 Uhr.

Stuttgart, 13. Jan. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages hat in ihrer Sitzung von gestern abend mit 60 gegen 25 Stimmen eine Erklärung angenommen, nach welcher der Abgeordnete Liebknecht wegen fortgesetzter gröblicher Verstöße gegen seine Pflichten als Fraktionsmitglied die aus der Fraktionszugehörigkeit hervorhebenden Rechte vermisst hat.

### Preussischer Landtag.

Berlin, 13. Jan. Der preussische Landtag wurde heute im Weihen Saale des königlichen Schlosses vom Ministerpräsidenten v. Bethmann-Hollweg eröffnet. Ministerpräsident v. Bethmann-Hollweg verlas die Thronrede, in der es u. a. heißt:

Wie unsere Feinde uns den Krieg aufgezwungen haben, so tragen sie die Schuld und Verantwortung, daß sich die Völker Europas weiter zersplittern. Vor eierne Proben stellt die Vorsehung unser Volk. Großes wird gefordert, aber auch geleistet. Aus eigener Kraft sichert die Landwirtschaft die Ernährung der Bevölkerung, aus eigener Kraft schaffen Industrie und Handwerk, weihen wir zur Verteidigung bedürfen, und über dem allen stehen die Taten unseres Volks in Waffen, unaussprechlich in Größe und Heldentum. Mit unserm König und Kaiser gehen wir voll Gottvertrauen und Siegeszuversicht auch der Zukunft entgegen. Als Gruß an den Landtag hat der Kaiser und Königin nur Worte heißen Dankes an die Kämpfer draußen und daheim.

Die Thronrede kündigt sodann eine Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer an, ferner die Verwendung weiterer Mittel für Dispreußen und den Ausbau des Eisenbahnetzes. Sodann heißt es:

Der Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens wird auch im Frieden fortbauern in gemeinsamer Arbeit des ganzen Volkes im Staat und lebendigen Ausdruck finden in unserer Verwaltung, unserer Gesetzgebung und in der Gestaltung der Grundlagen für die Vertretung des Volkes in den gesetzgebenden Körperschaften. In Stürmen ist der preussische Staat groß geworden, im Sturm steht er auch heute unerschütterlich da. Was Feindschaft als Zwang ausübt, ist Freiheit auf Ordnung gebaut. Gott schütze Preußen auch in Zukunft und bewahre es als starken Träger des Reichs! Das Hoch auf den König brachte der Präsident des Abgeordnetenhauses aus.

Die Verlesung der Thronrede war mehrfach von Beifall begleitet.

### Weitere Nachrichten.

London, 13. Jan. Reuter meldet aus Tokio: Eine Person hat zwei Bomben unter das Auto des Ministerpräsidenten Grafen Okuma geworfen. Okuma blieb unverletzt.

### Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 14. Januar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Minister Dr. Rheinboldt, den Geheimrat Dr. Freiherrn von Babo und den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb zum Vortrag.

\*\* Balkanzüge. Aus militärischen Gründen wird der kleinere Teil der Balkanzüge nunmehr über Baden bis und von Straßburg ab durchgeführt. Die Balkanzüge führen auch auf der Strecke München—Straßburg nur die 1. und 2. Wagenklasse sowie einen Schlafwagen, dessen Benutzung nur gegen Lösung von Fahrkarten 1. Klasse und Wettkarten gestattet ist. Sie verkehren wie auf den übrigen Strecken wöchentlich zweimal und zwar ab München in der Richtung nach Straßburg in der Nacht von Montag auf Dienstag und von Donnerstag auf Freitag, in der Richtung von Straßburg nach München, Mittwoch und Samstag. Zwischen Straßburg und München ist folgender Fahrplan festgesetzt worden:

a) Von Straßburg nach München (Konstantinopel).			
Station	ab 123	ab 211	Form.
Straßburg	an 208	ab 211	
Baden-Dos	218	213	
Karlsruhe	228	223	
Forstheim	312	313	
Stuttgart	442	442	
Esslingen	521	522	
Göppingen	512	522	
Gesfingen	523	523	
Ulm	630	630	
Augsburg	711	713	
München	810	( 940 )	

  

b) Von (Konstantinopel) München nach Straßburg.			
Station	an 911 Nachm.	ab 911 Nachm.	
München	an 1022	ab 1012	
Augsburg	1122	1122	
Ulm	1223	1221	Form.
Göppingen	1223	1223	
Esslingen	112	112	
Stuttgart	122	122	
Forstheim	212	212	
Karlsruhe	322	322	
Baden-Dos	312	312	
Straßburg	411		

Die Balkanzüge führen einen Schlafwagen Straßburg—Konstantinopel und einen durchlaufenden Wagen I./II. Klasse Straßburg—Belgrad und umgekehrt. Zur Herstellung des Anschlusses an den am 15. d. Mts. in München nach Konstantinopel abfahrenden Balkanzug wird ein besonderer Anschlußzug von Straßburg nach München geführt, der in dem für den Balkanzug festgesetzten Fahrplan verkehrt und bei dem in München umgestiegen werden muß.

Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Balkanzüge sind aus dem „Merksblatt für Reisende der Balkanzüge“ ersichtlich, das auf allen größeren Stationen aufliegt.

### Badischer Landtag.

#### Erste Kammer.

Vorläufiger Bericht über die 3. öffentliche Sitzung vom 13. Januar.

Der heutigen Sitzung der Ersten Kammer wohnten S. D. der Fürst zu Fürstenberg sowie die Herren Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch und Minister des Innern Dr. Freiherr von Podman bei. Vor Eintritt in die Tagesordnung hielt Vizepräsident, Wirklicher Geheimer Rat Bürklin eine kurze Ansprache anlässlich des Jahreswechsels. Ein Rückblick sei unter den ganz außerordentlichen Zeitverhältnissen inhaltsreicher und schwerwiegender denn je zuvor. Hinter uns liegt ein Jahr des größten Krieges der Weltgeschichte, für uns Deutsche ein Jahr großartiger Erfolge, aber auch unerhörter Opfer, die von ganzen Völkern als etwas Selbstverständliches gebracht wurden und werden. Mit Gefühlen des Dankes gegen Gott und die Menschen nehmen wir ins neue Jahr die unerschütterliche Gewißheit mit hinüber, daß uns in dem aufzubringenden Kriege auch ferner der Sieg beschieden sein wird. In dieser Gewißheit, in dieser glaubensfrohen und felsenfesten Zuversicht wollen wir im neuen Jahr zusammen mit der Großen Regierung an die Arbeit gehen, von der wir hoffen und wünschen, daß sie unserem Heimatlande zum Segen gereichen möchte. Alsdann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Bürgermeister Dr. Weiß berichtete namens der Kommission über den Gesetzentwurf betr. die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten, durch welchen die gesetzliche Regelung der Wahlkreiseinteilung bis 1918 hinausgeschoben wird. Der Gesetzentwurf wurde debattelos einstimmig angenommen.

Oberlandesgerichtspräsident Düringer berichtete über den Gesetzentwurf betr. die Änderung des § 152 des badischen Kostengesetzes. Auch hier wird die gesetzliche Regelung der Anwaltsgebühren zum 1. Januar 1925 verschoben. Eine neue Verordnung ist bereits ausgearbeitet.

Widerspruchlos wird auch dieser Gesetzentwurf angenommen.

Fhr. v. la Roche-Starkenfels berichtet über die Nachweise über die Erledigung der von der Ersten Kammer im Landtag 1913/14 der Großen Regierung überwiesenen Petitionen, die zu feinerlei Beanstandung Anlaß gab.

Mitbürgermeister Geldreich berichtete über die Petition des H. Ganter in Neustadt um Rechtshilfe und beantragt Übergang zur Tagesordnung. Der Antrag wird angenommen.

Fhr. v. Göler berichtete über die Bitte des Ingenieurs und Schriftstellers S. Wehner in Frankfurt a. M., betr. die gesetzliche Regelung des Auskunfteiwesens. Wehner hat gleichzeitig mit der Petition eine Schrift eingereicht, in welcher er die Schäden des Auskunfteiwesens, das er eine Hochschule der Verleumdung und Erbschneidung nennt, darlegt. Die ethische Frage komme neben der finanziellen nicht zur Geltung. Gerichtlich sei der Schuldige schwer zu fassen. Die Kommission beantragt, die Erste Kammer solle beschließen, die Große Regierung zu ersuchen, dem Auskunfteiwesen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, nicht nur nach der finanziellen, sondern auch nach der ethischen Seite, und der Großen Regierung die Schrift Wehners zur Kenntnisnahme zu überweisen. Der Antrag wird angenommen.

Präsident Dr. Schmitthener berichtet über die Petition des Vereins Frauenwohl Groß-Berlin, betr. die Aufhebung der Zölibatsbestimmungen der Lehrerinnen. Die Vorkämpfer wollen die Aufhebung der Bestimmungen, wonach verheiratete und verwitwete Lehrerinnen nicht im Schuldienst verwendet werden und eine Gleichstellung derselben mit den übrigen, nichtverheirateten Lehrerinnen, mit besonderer Berücksichtigung der Lehrerinnen mit Kindern. Die Große Regierung hält an ihrem bisherigen Standpunkt fest, daß Lehrerinnen, wenn sie heiraten, aus dem Schuldienst ausscheiden, sie will aber, wie bisher, im einzelnen Fall prüfen, ob eine Ausnahme zugelassen ist oder nicht. Die Kommission anerkennt, daß dadurch das Mögliche geschieht und Härten beseitigt sind; sie anerkennt auch keine zwingende Notwendigkeit, über die vorhandene Fürsorge hinauszugehen. Die Schaffung von Halbdienststellen könne nicht in Betracht kommen. Die Kommission beantragt deshalb, die Petition durch die Stellungnahme der Regierung als im wesentlichen für erledigt zu erklären und im übrigen zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird angenommen.

Gch. Rat Dr. Glöckner berichtet alsdann über den Gesetzentwurf, betr. die Niederlegung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Nachdem beim Ausbruch des Krieges durch landesherrliche Verordnung rechtskräftige Straf-

urteile gegen Kriegsteilnehmer aufgehoben wurden, wäre es ungerecht, die noch anhängigen Strafverfahren nach dem Kriege gegen Kriegsteilnehmer wieder aufzunehmen. Dem will der Gesetzentwurf Rechnung tragen, da diese Materie anderweitig weder durch Reichs- noch Landesgesetz, noch durch die Verfassung geregelt ist. Die Kommission ist der Auffassung, daß es sich hierbei um ein Verfassungsproblem handelt, das zur Annahme die in § 64 der Verfassung vorgeschriebene Mehrheit der beiden Kammern bedarf bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder. Die Kommission beantragt Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Vizepräsident Bürklin stellt fest, daß drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Zeitpunkt der nächsten Sitzung ist unbestimmt.

#### Zweite Kammer.

Berichte über die Verhandlungen der Budgetkommission am Dienstag, den 11. Januar 1916 (vormittags).

Gegenstand: Beratung der „Zweiten Denkschrift der Großen Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges.“

In Fortsetzung der Beratung des Antrages der Abgg. Kolb und Gen., die Gewährung von Steuerungs- und Kinderzulagen betr., sowie der zwei Petitionen der Eisenbahnerverbände gibt der Herr Finanzminister auf Anfrage die Auskunft, daß auch in Württemberg Beamte und Staatsarbeiter mit einem Gehalt oder Lohn von mehr als 2100 M. Beihilfen nicht erhalten; dort sei sogar noch die einschränkende Bestimmung getroffen, daß Beamte und Arbeiter, welche ein zur Einkommensteuer veranlagtes Gesamteinkommen von mehr als 2400 M. hätten, keine Beihilfe bekommen, auch wenn der Gehalt oder Lohn weniger als 2100 M. betrage. Der Herr Finanzminister weist ferner nochmals auf die große finanzielle Belastung hin, welche die Gewährung einer allgemeinen Steuerungszulage für die Staatskasse mit sich bringen würde; eine so einschneidende Maßnahme sollte nur vorgenommen werden, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis dafür vorliege; dies sei aber hier nicht der Fall, nachdem die von der Regierung getroffenen Maßnahmen dem Entstehen größerer Mißstände bereits ausreichend vorgebeugt hätten. Für die Maßnahmen der Regierung sei auch nicht das Vorgehen der Städte maßgebend, auf das hingewiesen worden sei, sondern lediglich das der anderen Bundesregierungen. Außer auf Grund der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen seien in zahlreichen Fällen auch sonst noch Beihilfen gewährt worden und würden solche in wohlwollendster Weise auch weiterhin gewährt, zumal die Landstände sich mit einer etwa notwendig werdenden Überschreitung der betreffenden Anforderungen im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hätten. Einem Verallgemeinern bei der Gewährung von Steuerungszulagen sei unbedingt zu widersprechen, dadurch würden leicht Unbilligkeiten entstehen; es müsse von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Gewährung einer Beihilfe angebracht sei oder nicht, da die Verhältnisse sehr verschieden gelagert seien und namentlich bei den auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Beamten die Steuerung sich bei gewissen Lebensbedürfnissen weniger fühlbar mache als bei den in den Städten wohnenden.

Mehrere Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, daß die finanzielle Wirkung der beantragten Regelung für die Staatskasse nicht ausschlaggebend sein dürfe, wenn ein wirklicher Notstand vorliege; letzterer könne aber nicht bestritten werden. Mit einem Einkommen von weniger als 2000 M. könne heute eine mehrköpfige Familie, wenigstens in der Stadt, nicht durchkommen. Das Vorgehen der größeren Städte, die ihren Beamten und Arbeitern durchweg Zulagen gewährt hätten, sei ein Beweis hierfür. Wichtig sei, daß auf dem Lande die Verhältnisse meist günstiger gelagert seien, daher müsse man eben bei Gewährung von Zulagen vorzugsweise die in Städten lebenden Beamten und Arbeiter berücksichtigen. Die Vorteile, welche eine Anstellung beim Staat im Frieden biete, hätten sich wenigstens für die Arbeiter im Krieg insofern in einen Nachteil verwandelt, als sie jetzt die in der Industrie erfolgte Lohnerböschung nicht ausnützen könnten. Der Staat solle dem Beispiel der Städte folgen und wenigstens den Arbeitern und Beamten, die in den Städten wohnen, allgemeine Zulagen gewähren.

Ein Mitglied weist darauf hin, daß bei einer allgemeinen Aufbesserung allerdings auch Fälle vorkommen könnten, in denen eine Beihilfe Nichtbedürftigen gewährt werde, aber dies seien nur Ausnahmen. Jedenfalls sei das für Steuerungszulagen aufgewendete Geld, so hoch der Betrag auch sein möge, nicht hinausgeworfen, sondern ein Anlagekapital, welches in einem verbesserten Gesundheitszustand der Kinder der Beamten und Arbeiter seinerzeit seine Zinsen reichlich tragen werde. Der Vorschlag in der Petition des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes, allen staatlichen Arbeitern und Beamten, deren monatliches Einkommen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß nicht 130 M. betrage, eine Steuerungszulage von täglich 30 Pf., bei Einkommen von 130 bis 200 M. eine solche von täglich 20 Pf. zu geben, wird von mehreren Seiten als zu weitgehend bezeichnet. Auch die Rücksicht auf andere Stände, die unter dem Krieg schwer zu leiden haben, verbiete eine übermäßige Aufbesserung der Beamten- und Arbeiterentlohnungen. Der Vertreter des Antrags äußerte sich schließlich dahin, daß man sich mit einer Steuerungszulage von 30 Pf. bei einem Mo-

natseinkommen bis zu 130 M. und von 20 Pf. bei einem Monatseinkommen bis zu 180 M. für Arbeiter und Beamte, die in Städten wohnen, noch einverstanden erklären könne.

Auf die Behauptung eines Mitgliedes, die unteren Stellen zeigten bei Prüfung von Gesuchen um Beihilfen nicht immer das erforderliche Verständnis für die gegenwärtige Lage, bemerkt der Herr Finanzminister, daß diese Stellen mit Rücksicht auf die bestehende Teuerung in einem allgemeinen Erlaß angewiesen worden seien, bei Beurteilung solcher Gesuche sämtliche Verhältnisse, also insbesondere auch die Größe der Familie, in Rücksicht zu ziehen und sich nicht lediglich auf die früheren Grundsätze zu beschränken, nach welchen nur bei Krankheit und Unglücksfällen Beihilfen gewährt wurden. Einen Weg zu finden, der alle Ungleichheiten vermeide, sei schwer; er sei aber bereit, einer aus der Kommission gegebenen Anregung entsprechend die Vertreter der Arbeiter und Beamten anzuhören. Ein Mitglied bemängelt, daß Familien, welche schwachsinig oder nicht-arbeitsfähige Kinder über 15 Jahre hätten, keine Kinderzulage bekämen. Der Herr Finanzminister sagt Prüfung dieser Bemängelung zu. Auf die Frage eines anderen Mitgliedes, ob es richtig sei, daß in Mannheim Schutzleute Beihilfen von ganz kleinen Beträgen, z. B. von 48 Pfennigen, bekommen hätten, erklärt ein Regierungsvertreter, daß hier ein Irrtum vorliegen müsse, denn der geringste Betrag, der als Beihilfe gewährt werde, sei 1 M. Die Kommission kommt schließlich zu dem Ergebnis, der Zweiten Kammer vorzuschlagen, die beiden Petitionen der Eisenbahnerverbände der Regierung mit dem Ersuchen empfehlend zu überweisen, die Organisationen der Arbeiter und unteren Beamten zu hören, inwieweit eine Notlage besteht und auf welche Weise einer solchen abgeholfen werden könne, und den Antrag der Abgg. Kolb und Gen. hierdurch für erledigt zu erklären.

Der Berichterstatter geht sodann auf den Antrag der Abgg. Dr. Koch und Gen. ein, nach welchen die Regierung ersucht werden soll, den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Beamten, welche noch nicht etatsmäßig angestellt und daher nicht pensionsberechtigt waren, bis zu einer entsprechenden Änderung der Gesetzgebung ständige Unterstützungen zu gewähren. Er verliest weiterhin die schriftliche Antwort der Regierung, in welcher darauf hingewiesen wird, daß eine Änderung der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen seitens des Reichssekretärs für die Zeit alsbald nach Friedensschluß in Aussicht gestellt sei; es sei daher nicht angängig, vorher in einem einzelnen Bundesstaat gesetzliche Maßnahmen in dieser Richtung zu treffen. Von dem den Antrag begründenden Mitglied wird ausgeführt, die nichtetatmäßigen Beamten und ihre Hinterbliebenen seien nach dem bestehenden Beamtengesetz nicht versorgungsberechtigt. Die lange Wartezeit bis zur etatsmäßigen Anstellung bringe es mit sich, daß eine größere Zahl dieser Beamten bereits verheiratet sei und Kinder habe; für diese und die Witwen müsse gesorgt werden, wenn der Beamte gefallen sei, und zwar nicht in der Weise, daß diese Hinterbliebenen auf ihre alljährlich zu wiederholenden Anträge gnadenweise „Unterstützungen“ erhielten, sondern indem ihnen ein Rechtsanspruch auf eine Versorgung zugesprochen werde. Eine Änderung der Beamtengesetzgebung werde unter den jetzigen Zeitverhältnissen wohl nicht so bald vorgenommen werden, als man dies vor dem Krieg erwartet habe; man könne deshalb die Angelegenheit nicht so lange zurückstellen, bis die Beamtengesetzgebung geändert werde; die Forderung der Antragsteller müsse so bald wie möglich erfüllt werden als eine Maßnahme zur Förderung der Bevölkerungszunahme, die gerade jetzt von ganz besonderer Wichtigkeit sei.

Der Herr Finanzminister führt demgegenüber aus, eine Änderung der Beamtengesetzgebung in der von den Antragstellern gewünschten Richtung sei nicht in Aussicht genommen gewesen und könne auch nicht in Aussicht gestellt werden; der Unterschied zwischen etatsmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten, der bei Verwirklichung der fraglichen Forderung beseitigt würde, könne nicht so ohne weiteres fallen gelassen werden, da eine solche Maßnahme sehr leicht auch noch weitere Folgen nach sich ziehen könnte, und insbesondere auch unüberblickbare finanzielle Folgen haben würde. Es liege aber auch heute gar kein Grund zu einer solchen Maßnahme vor, da die Regierung schon in entgegenkommendster Weise von Fall zu Fall Beihilfen gewähre. Ständige Beihilfen an nichtetatmäßige Beamte zu bezahlen, sei allerdings etatsrechtlich nicht zulässig; bei wohlwollender Sandhabung aber könnten die sich hieraus ergebenden Härten und Belästigungen vermieden werden und die Regierung sei bereit, in dieser Richtung zu tun, was in ihren Kräften stehe. Die Zahl der in Betracht kommenden Fälle sei im übrigen eine so geringe, daß eine gesetzgeberisches Eingreifen nicht wohl gerechtfertigt erscheine. Zudem sei die Streitfrage, ob und inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern auf die vom Reich zu bezahlende Militärversorgung anzurechnen oder beide nebeneinander zu gewähren seien, noch nicht durch höchstgerichtliches Urteil zum Austrag gebracht — ein anhängiger Fall sei zwar in erster Instanz erledigt, werde aber, um eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, jedenfalls bis zur höchsten Instanz durchgeführt werden —; vorher könne an eine Regelung der hier aufgeworfenen Frage nicht gegangen werden.

Mehrere Mitglieder treten der Ansicht des Herrn Finanzministers bei, daß sich eine Regelung der Angelegenheit unter den gegebenen Umständen vorerst nicht empfehle. Ein Mitglied stimmt auch den Ausführungen zu, daß eine Änderung der badischen Beamten-Gesetzgebung im Sinne der Antragsteller so schwerwiegende Folgen haben würde, daß dieselbe in absehbarer Zeit nicht in Aussicht genommen werden könne. Die derzeitige lange Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung bilde keinen genügenden Grund zu einer solch einschneidenden Maßnahme. Ein anderes Mitglied bezeichnet das derzeitige System der Beamtenbezahlung und Pensionsberechtigung für dringend der Änderung bedürftig, da es nach allen Richtungen Ungerechtigkeiten gegenüber anderen Ständen zur Folge habe und deshalb Mißstimmung hervorrufe. Sehr erwägenswert sei der Vorschlag, das Versicherungswesen zu verstaatlichen, den Versicherungszwang für alle Angestellten in Staats- wie in Privatbetrieben gleichmäßig einzuführen und auch die Beamten zur Bezahlung der ordnungsmäßigen Beiträge heranzuziehen. Daß im Staatsbetrieb Beamtenstellen eingespart werden könnten, wenn man die Beamten ausreichend bezahle und dafür auch entsprechende Arbeitsleistungen von ihnen verlange, sei schon verschiedentlich hervorgehoben worden. Auch mit der großen Zahl der Examina müsse gebrochen und den Tüchtigsten ohne solche die höheren Stellen zugänglich gemacht werden. Ein anderes Mitglied schließt sich der Ansicht an, daß die Gehalte der Beamten und namentlich die Anfangsgehälter und die Zulagen erhöht werden müßten. Der ganze Aufbau der Beamten-Gesetzgebung müsse als unsozial bezeichnet werden; ein entschiedener Mißstand sei z. B., daß das gesetzliche Wittwengeld nur 30 v. H. des Einkommensanschlages betrage, und daß die Witwe und die Kinder zusammen nicht mehr an Versorgungsgehalt bekommen können, als der Beamte am Todestag als Ruhegehalt zu beanspruchen gehabt haben würde. Ein Mitglied hält die Durchführung der Verstaatlichung des Versicherungswesens für außerordentlich schwierig; dies habe sich bei Prüfung der Frage der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung seinerzeit zur Genüge ergeben. Die Einrichtung, daß die Beamten zur Aufbringung der Mittel für die Hinterbliebenenrenten beigezogen würden, habe man früher ja gehabt und sie damals abgeschafft; ihre Wiedereinführung würde unzweifelhaft sofort Bestrebungen nach neuerlicher Gehaltserhöhung zur Folge haben. Daß der Staatsdienst entschiedene Vorteile habe, beweise der ungemindert andauernde große Zudrang zur staatlichen Laufbahn. Was die Staatsexamina anbelange, so könne auf dieselben nicht verzichtet werden, da sie notwendig seien, um ein gewisses Maß von Kenntnissen der Bewerber um Staatsstellen nachzuweisen. Namens der Antragsteller erklärt ein Mitglied, daß es diesen hauptsächlich darum zu tun sei, den Witwen der gefallenen nichtetatmäßigen Beamten das ständige Pensionieren um Unterstützung als ihrer unwürdig und kränkend zu erparen; da etatrechtliche Bedenken gegen die Gewährung „ständiger Unterstützungen“ geltend gemacht würden, seien sie auch damit einverstanden, daß der von ihnen beabsichtigte Zweck auf dem vom Herrn Finanzminister vorgeschlagenen Wege erreicht werde. Der Antrag Dr. Koch und Gen. wird in diesem Sinne angenommen.

Der Berichterstatter trägt alsdann den Inhalt einer gemeinsamen Petition des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, des Verbandes badischer Eisenbahnbeamtenvereine, des Badischen Lehrerver-

eins und des Badischen Eisenbahnerverbandes vor, in welcher um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen gebeten wird, daß

1. die Beamten und Volksschullehrer, die im Kriegsdienste oder infolge desselben amtsuntauglich werden, aus Reichs- und Landesfürsorge einen Ruhegehalt beziehen, der beweglich mindestens dem Einkommensanschlusse entspricht, der diesen Beamten zukäme, wenn sie noch im aktiven Beamtenverhältnisse stünden,

2. die Hinterbliebenen der im Kriegsdienste gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung vorzeitig verstorbenen Beamten und Volksschullehrer Versorgungsgehälte jeweils von demjenigen Einkommensanschlusse erhalten, der den Verstorbenen zukäme, wenn sie noch im aktiven Beamtenverhältnisse stünden,

3. ein im Kriegsdienste dauernd beschädigter Beamter und Volksschullehrer, der infolge dieser Kriegsdienstbeschädigung auf einer geringeren Amtsstelle verwendet wird, Gehalt und Einkommensanschlusse nach denjenigen Gehaltsklassen bezieht, auf die der Kriegsdienstbeschädigte begründete Anwartschaft hatte.

Der Berichterstatter verliest ferner die Antwort der Regierung, die im wesentlichen dieselben Gründe für ihre Stellungnahme anführt, wie sie in der Regierungserklärung zum Antrag Dr. Koch und Gen. enthalten sind. Die Durchführung der verschiedenen Wünsche der Petenten dürfe nach Ansicht mehrerer Mitglieder auf große Schwierigkeiten stoßen, so namentlich die Feststellung des Einkommensanschlusses, der dem verstorbenen Beamten zukäme, wenn er sich noch im aktiven Beamtenverhältnisse befände. Jedenfalls könne eine Behandlung der Frage erst erfolgen, wenn feststehe, ob die Beamtenbezüge aus der Staatskasse neben den Militärbezügen zu bezahlen seien und nicht bevor die vom Reich in Aussicht gestellte Änderung der Hinterbliebenenversorgungsvorschriften vorgekommen sei. Die Petition soll demgemäß der Großen Regierung zur Kenntnisnahme als Material überwiesen werden.

Der Berichterstatter gibt weiter an Hand der Denkschrift einen kurzen Überblick über die Verwendung von Kriegsinvaliden im staatlichen Dienst und die hierfür von der Regierung aufgestellten Grundsätze. Auf eine Anfrage erklärt der Herr Finanzminister, daß bei Besetzung freierwerdender Stellen in der Eisenbahnverwaltung, die hier ja hauptsächlich in Betracht komme, die Invaliden der Reihenfolge ihrer Bewerbung nach berücksichtigt werden; es sei nicht zu befürchten, daß Invalide, die erst im weiteren Verlauf des Krieges oder nach demselben zur Übernahme einer Stelle in der Lage seien, hierdurch benachteiligt würden, da voraussichtlich auch später immer wieder geeignete Stellen verfügbar würden. Nach einem Bericht der Generaldirektion vom 15. Dezember 1915 hätten sich bis zu diesem Tage 258 Bewerber gemeldet gehabt, die früher nicht bei der Eisenbahnverwaltung angestellt waren; 114 seien davon eingestellt, 17 vorgemerkt, 20 an den Stellennachweis verwiesen, 14 abgewiesen worden; 45 hätten ihre Bewerbung zurückgezogen; 48 Gesuche seien noch nicht erledigt gewesen. Oberster Grundsatz sei übrigens, Invalide tunlichst wieder ihrem früheren Beruf zuzuführen. Die Grundsätze für die Verwendung von invaliden Offizieren im staatlichen Dienst seien vereinbart und würden demnächst herausgegeben werden. Die Organisation des Stellennachweises für Invalide sei bereits ins Leben getreten.

Auf eine weitere Anfrage erklärt der Herr Finanzminister, die badische Eisenbahnverwaltung habe den eingestellten Invaliden ursprünglich die Militärrente auf den Lohn angerechnet; neuerdings aber habe man sich mit den anderen Eisenbahnverwaltungen dahin geeinigt, daß man den Lohn solcher Invaliden ohne Rücksicht auf die Höhe der Rente lediglich nach ihrer Leistungsfähigkeit festsetze. Bei Festsetzung der für die Bemessung des Lohnes maßgebenden Leistungsfähigkeit werde wohlwollend verfahren. Eine Anrechnung der Verrentungszulage sei ausgeschlossen. Die Anfrage eines Mitgliedes, ob die Regierung in ihren Betrieben auch die sogenannten kleinen Hilfsmittel für Invalide, d. i. Hilfsmittel für mechanische Vorrichtungen, verwende, wird von dem Herrn Finanzminister bejaht.

Der Vorsitzende erstattet noch kurz Bericht über die von der Regierung vorgelegte Nachweisung der in den Jahren 1914 und 1915 vorgenommenen Änderungen des Vollzugsstarifs zum Gehaltsstarif, ferner über die Mitteilung der Regierung, daß seit dem Schluß des letzten ordentlichen Landtags die Gemeinden Gaggenau, Krozingen und Entingen in die nächsthöhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs versetzt wurden, sowie endlich über die Denkschrift, welche die Große Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör für den Landtag 1915/16 verfaßt hat. Die Kommission wird der Zweiten Kammer vorschlagen, auszusprechen, daß sie von diesen 3 Vorlagen Kenntnis genommen und zu Beanstandungen keinen Anlaß gefunden habe.

### Neueste Drahtnachrichten.

**Antliche Tagesberichte.**  
W. A. B. Großes Hauptquartier, 14. Jan., vormittags. (Antlich.)

**Westlicher Kriegsschauplatz:**  
Bei Sturm und Regen blieb die Geschützaktivität auf vereinzelte Artillerie-, Handgranaten- und Minenkämpfe beschränkt.

**Ostlicher und Balkankriegsschauplatz:**  
Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

**Oberste Heeresleitung.**  
Cetinje genommen!

Wien, 14. Jan. Antlich wird verlautbart vom 14. Januar 1916:

Die Hauptstadt Montenegro ist in unserer Hand. Den geschlagenen Feind verfolgend, sind unsere Truppen gestern nachmittags in Cetinje, der Residenz des montenegrinischen Königs, eingerückt. Die Stadt ist unversehrt, die Bevölkerung ruhig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:  
v. Hüfer, Feldmarschallleutnant.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:  
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.  
Druck und Verlag:  
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

**Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide.**  
Der badische Landesauswahlschuss für Kriegsinvalidenfürsorge bittet die Begierde des Staatsanzeigers, die der heutigen Nummer beigegebenen, auf die Einrichtungen der Kriegsinvalidenfürsorge hinweisenden Tafeln in Räumen auszuhängen, die dem Publikum zugänglich sind. Weitere Tafeln liefert die Geschäftsstelle des Landesauswahlschusses — Karlsruhe, Herrenstraße 1 — unentgeltlich.

**Museum Karlsruhe**  
e. V.  
Montag den 17. Januar, abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
**Lieder-Abend**  
von  
**Frl. Maria Mora von Goetz**  
Konzertsängerin, Berlin  
für die Mitglieder des Museums und deren Angehörige (s. 19 der Satzung). Abgabe der notwendigen Eintrittskarten Freitag den 14., Samstag den 15., sowie Montag den 17. Jan., v. 10-11 u. 5-6 Uhr im Sekretariat, Kaiserstr. 90, II. Der Vorstand.

**Berein Volksbildung e. V.**  
Vortrags-Programm.  
Regierungsrat Prof. Dr. Rupp über: Nahrungsmittel und Ersatznahrungsmittel in der Kriegszeit. Donnerstag, den 20. Januar.  
Professor Dr. Eitner über: Beleuchtungsweisen mit Experimenten. Donnerstag, den 3. Februar.  
Professor Dr. Hausrath über: Wald und Waldwirtschaft mit Lichtbildern. Donnerstag, den 17. Februar.  
Geheimerat Prof. Dr. von Dechelhauser über: Städte und Kunstwerke Flanderns und Belgiens mit Lichtbildern. Der Tag wird noch in den Zeitungen bekannt gegeben.  
Zweimal abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in der Technischen Hochschule.  
Eintrittspreise: Der Einzelvortrag 20 Pf., alle 4 Vorträge zusammen 60 Pf. Die Karten sind in der Geschäftsstelle, Akademiestraße 67, zu haben, von 2-4 und 7-8 Uhr. C.353  
Geschäftsstelle des Vereins Volksbildung.

**Neues Konzerthaus**  
Mittwoch, 19. Januar, 8 Uhr  
zum Besten der Sammlung für die Familien Karlsruher Krieger (Städtische Kriegsursorge)  
**Wagner-Abend**  
veranstaltet von Frau  
**Soffie Palm-Cordes**  
unter Mitwirkung des  
**Großherzoglichen Hoforchesters**  
Leitung: Herr Hofkapellmeister Alfred Lorentz  
Vortragsfolge:  
Parsifal: Vorspiel  
„ Erzählung der Kundry  
3 Gedichte (instr. von Mottl)  
Tristan: Vorspiel  
„ Liebestod  
Götterdämmerung:  
Trauermusik beim Tode Siegfrieds  
Schlußgesang der Brünhilde  
Karten zu 6.20, 5.20, 4.20, 3.20, 2.20 und 1.70 in der Hofmusikalienhandlung  
**Hugo Kuntz** Nachfolger  
**Kaiserstraße 114** C.359  
Kassenstunden nur von 9-11 und 3-7 Uhr

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
a. **Streitige Gerichtsbarkeit.**  
O.820.2. Heidelberg. Die Michael Vogt Ehefrau, Susanna geb. Kern in Medesheim hat beantragt, den verschollenen Schuhmacher Philip Kern, geb. 3. Mai 1864 in Medesheim, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 28. September 1916, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 4 anbezuamen Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Heidelberg, 6. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts V.

O.821.2. Pforzheim. Der Goldarbeiter Karl Gustav Biffert in Pforzheim-Dillweihenstein hat beantragt, den verschollenen Goldarbeiter Emil Biffert, geboren am 31. März 1878 in Pforzheim-Dillweihenstein, zuletzt wohnhaft in Pforzheim-Dillweihenstein, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf: Mittwoch, den 4. Okt. 1916, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 6, anbezuamen Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Pforzheim, 8. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts A. 2.

O.830. Heidelberg. Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das nachbezeichnete Grundstück am Montag, den 20. März 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat — in dessen Diensträumen Leopoldstraße Nr. 11 — dahier versteigert.  
Lsg. Nr. 955: 7 ar 23 qm Grundfläche mit Gebäulichkeiten, — Hauptstraße Nr. 146 hier.  
Schätzung: 215 000 M.  
Nähere Auskunft beim Gr. Notariat.  
Heidelberg, 10. Jan. 1916.  
Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

**Holzlieferung.**  
Die Große Rheinbaun-Inspection Offenburg vergibt mit vierwöchentlicher Zuschlagsfrist in öffentlicher Verdingung die Lieferung von rund 32 cbm tannemem Kantschholz, 430 qm tannemem Flecklingen, 390 qm eichenem Schiffsdielen, 10 cbm eichenem Kantschholz für die Schiffbrücke bei Greffern. Maßgebend für die Verdingung ist die Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907. Die Lieferungsbedingungen und die Angebotsvorbrude liegen hier und bei dem Brückenmeister auf. Angebote sind postfrei mit der Aufschrift „Holzlieferung“ zur Verdingungsverhandlung am Samstag, den 22. d. M., vormittags 11 Uhr, auf dem Geschäftszimmer Wilhelmstr. Nr. 2 einzureichen.